

SATZUNG
des
Tri-Team Heuchelberg e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen Tri-Team Heuchelberg mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 101973 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist in 74193 Schwaigern.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Triathlonsports, insbesondere durch Verbreitung des Schwimmens, des Radfahrens, des Laufens, und deren Kombinationen, insbesondere Triathlon und alle anderen DTU-Sportarten. Mit diesem Zweck dient der Verein der Förderung der Jugend und der Gesundheit sowie des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Schwimmen, Radfahren und Laufen in den Bereichen Jugend-, Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.
 - die Teilnahme an und die Durchführung von entsprechenden sportlichen Veranstaltungen.
 - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die in der Arbeit in den entsprechenden Gremien entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand gemäß § 10 (1) dieser Satzung erhält für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwendersentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 3 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied im Baden-Württembergischen Triathlonverband e. V. im Landessportverband Baden-Württemberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen und Ordnungen des Baden-Württembergischen Triathlonverbands und seiner Dachverbände rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich dazu in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein in Schrift- oder Textform (Brief / E-Mail) mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen vom Vorstand festzulegenden höheren Mitgliedsbeitrag, der die mit Einzug des Beitrages verbundenen Mehraufwendungen berücksichtigt.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben
- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Stimmrecht ab Vollendung des 14. Lebensjahres)

- Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- (2) Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14 Lebensjahr, das passive Wahlrecht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten (§ 7).
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstands zu beachten, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere
- Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Mitteilung von Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Änderung der Bankverbindung, Beendigung der Ausbildung etc.).
- Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es die Änderungsmitteilung unterlässt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- Nachteile, die dem Verein hieraus entstehen, sind vom Mitglied auszugleichen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds drei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Über die Streichung von der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied

- grob oder wiederholt gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse des Vereins verstößt
- das Ansehen des Vereins schwer schädigt oder
- durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch Verfehlungen im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, bei dem mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren gemäß Beitragsordnung. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstandsbeschluss über eine Änderung der Gebühren oder Mitgliedsbeiträge des Folgejahres ist bis spätestens zum 30.9. des laufenden Kalenderjahres den Mitgliedern bekanntzumachen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Aufnahmegebühren eingeführt werden oder Umlagen beschlossen werden.

- (2) Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht

eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Ist eine Einzugsermächtigung erteilt, setzt der Verzugseintritt voraus, dass von dieser erfolglos Gebrauch gemacht wurde.

Der ausstehende Beitrag wird mit 5% über Basiszinssatz p.a. für jeden Tag des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weitere Regelungen über die laufenden Mitgliedsbeiträge kann der Vorstand in einer Beitragsordnung beschließen.

- (3) Gebühren können durch Beschluss des Vorstands erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (4) Umlagen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.
- (5) Beiträge und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- (7) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsgemäß veranlagt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- (8) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Auf § 2 (6) wird verwiesen.

Die Führung mehrerer Ämter in Personalunion ist nicht zulässig.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer/innen und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
- Ernennung von Ehrenvorständen
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
- Auflösung des Vereins
- Erlass von Ordnungen, soweit nach der Satzung nicht der Vorstand zuständig ist
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen,

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform (auch per Fax oder E-Mail) oder durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Schwaigern sowie Einstellung auf der Homepage des Vereins einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an die auf der Homepage des Vereins bekanntgemachte E-Mail-Adresse der/des 1. Vorsitzenden die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge auf Satzungsänderung müssen jedoch bereits bei Einberufung der Mitgliederversammlung Gegenstand der Tagesordnung sein.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden, bei weiterer Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung die/den Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Die/der Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus und bestimmt einen

Protokollführer. Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, bestimmt die/der Versammlungsleiter/in allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Die Entscheidungen der Versammlungsleitung sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss.

- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Stimmrechtsübertragungen und Stimmrechtsvollmacht sind nicht möglich; Stellvertretung bei der Stimmabgabe findet nicht statt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Geheime Abstimmungen finden statt, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Versammlung als Gäste teilnehmen. Nichtmitglieder dürfen mit Zustimmung des Versammlungsleiters an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Versammlungsprotokoll ist von der/vom Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und der/des Protokollführer/in/s
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen.
- der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)

Sie sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen, die ebenfalls Vereinsmitglieder sein müssen

- der/dem Schatzmeister/in
- der/dem Jugendleiter/in
- und maximal 3 weiteren Personen

Wie viele weitere Personen den Vorstand bilden, wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (3) Der Vorstand - im Sinne des § 10 (1) - kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in
 - Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren
 - Organisation eines satzungsgemäßen Sportbetriebs
 - Organisation satzungsgemäßer Veranstaltungen
- (5) Ehrenvorstände gelten nicht als Vorstände im Sinne des § 10 (1) und werden daher nicht mit den in § 10 (5) genannten laufenden Geschäften, Verwaltungsaufgaben und sonstigen Aufgaben beauftragt. Für eine unterstützende Beratung können Ehrenvorstände zur Teilnahme an einer Vorstandssitzung eingeladen werden, sofern sich der Vorstand im Sinne des § 10 (1) mit einfacher Mehrheit dazu entschließt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

- (7) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben im Einzelfall oder dauerhaft weitere Vereinsmitglieder als Beauftragte hinzuziehen.
- (8) Der Vorstand kann mit Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit Vorstandsmitglieder und weitere nach dieser Satzung gewählte Amtsinhaber ihres Amtes entheben, wenn
- eine erhebliche Verletzung von Amtspflichten
 - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht der/dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

- (9) Die Beschlussfassung des Vorstandes - im Sinne des § 10 (1) - erfolgt in Vorstandssitzungen zu denen die/der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle die/der Stellvertreter/in nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen; § 9 (5) gilt sinngemäß.
- (10) Im Einzelfall kann die/der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder sofern gesetzlich zulässig unter Nutzung von anderen Fernkommunikationsmöglichkeiten erfolgt. Die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der von der/vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss die/der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

§ 11 HAFTUNG DER ORGANMITGLIEDER UND VERTRETER

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der zur Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand im Sinne des § 10 (1)

angehören dürfen. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre und sie können wiedergewählt werden.

- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc-Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Ihnen ist uneingeschränkt Auskunft zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
- (2) Die Vereinsjugend wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendausschuss besteht aus der/dem Jugendleiter/in sowie einem männlichen Jugendsprecher und einer weiblichen Jugendsprecherin. Es können zusätzlich Stellvertreter/innen gewählt werden. Die/der Jugendleiter/in soll das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die/der Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend als Mitglied des Vorstands.
- (4) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Jugendlichen beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr, nicht aber das 20. Lebensjahr vollendet hat, sowie die gewählten Jugendvertreter. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand und tritt mit der Bestätigung in Kraft.
- (5) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 14 DATENSCHUTZ

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes

(BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

- (2) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Über den Inhalt der Datenschutzordnung entscheidet der Vorstand soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (3) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 15 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 4 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Baden-Württembergischen Triathlonverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _____ neu gefasst und beschlossen. Sie ersetzt die bisherige, am 10.06.2009 beschlossene Satzung. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schwaigern, den _____

Gezeichnet: _____
-1. Vorstand des Vereins-